



Kanton Zürich
Bezirkerrat Meilen

Dorfstrasse 38
Briefadresse: Postfach
8706 Meilen
Telefon 044 924 48 44
Telefax 044 924 48 49
www.bezirke.zh.ch

GE.2017.23/2.01.00

Meilen, 18. September 2017 / em

A-Post

Herr
Jürg Widmer
Rotfluhstrasse 48
8702 Zollikon

Anfrage von Jürg Widmer zum Artikel in der Zürichsee-Zeitung "ETH zieht ins Beugi ein"

Sehr geehrter Herr Widmer

In Ihrem Schreiben vom 4. September 2017 nehmen Sie Bezug auf einen in der Zürichsee-Zeitung vom 2. September 2017 erschienen Artikel "ETH zieht ins Beugi ein" und bitten den Bezirkerrat Meilen um Beantwortung der folgenden Fragen:

- "1. Darf der Gemeinderat, entgegen dem Willen der Bürger (Gemeindeversammlung vom 22. März 2017), einen Vertrag mit der Baugenossenschaft Zurlinden Zürich abschliessen?"*
- "2. Kann der Baurechtsvertrag mit der Baugenossenschaft Zurlinden Zürich, welcher öffentlich beurkundet wurde, auf der Gemeinde eingesehen werden (Öffentlichkeitsprinzip)?"*

Aus dem von Ihnen zitierten und eingereichten Zeitungsartikel ergibt sich zunächst, was auch allgemein bekannt ist: Es steht nach wie vor nicht fest, was mit dem Alterszentrum *Beugi* längerfristig geschehen soll. Dies rührt zum einen daher, dass die Fortführung des Projekts des Gemeinderats Zollikon, wonach das Beugi-Areal im Baurecht an einen Partner abgegeben werden soll, durch die Einreichung zweier Einzelinitiativen unterbrochen wurde. Zum anderen wurde die eine – von Ihnen eingereichte – Initiative, welche die Abgabe des Beugi-Areals ebenfalls im Baurecht, aber zwingend an eine *Zolliker* Baugenossenschaft und unter Verzicht auf einen Grossverteiler in dieser Überbauung vorsieht, an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2017 angenommen, nachträglich aber an die Urne verwiesen. Ob und wann die nachträgliche Urnenabstimmung stattfinden wird, ist unklar – unter anderem weil nach wie vor diese Sache betreffende Rechtsmittelverfahren hängig sind. Im Hinblick darauf und auf allfällige weitere Rechtsmittel- oder Aufsichtsbeschwerdeverfahren erteilt der Bezirkerrat grundsätzlich keine materiell-rechtlichen Auskünfte.

Zu Ihrer Anfrage (1) kann dennoch generell festgehalten werden, dass allein im Abschluss und in der öffentlichen Beurkundung des Baurechtsvertrags keine Missachtung des Abstimmungsergebnisses vom 22. März 2017 zu erblicken ist. Denn mit dem Abschluss und der Beurkundung des Vertrages wurde offenbar bloss die Aufrechterhaltung der Baurechtsofferte und damit der verhandelten (optimalen) Konditionen be-



zweckt. Es darf sodann ausgegangen werden, dass dies im öffentlichen Interesse liegt. Weiter ist davon auszugehen, dass der Vertrag eine Rücktrittsklausel beinhaltet, wodurch dem Abschluss und der Beurkundung des Vertrags bloss einen gewissen vorsorglichen Charakter zukäme – nämlich für den Fall, dass das Projekt der Gemeinde seinen Fortgang nimmt. Bitte beachten Sie, dass diese Auskünfte ohne Einsicht in den Baurechtsvertrag oder andere Unterlagen erfolgt sind und für allfällige (Rechtsmittel-)Verfahren keinerlei präjudiziellen Charakter haben.

Bezüglich Ihrer weiteren Frage verweisen wir Sie an den Gemeinderat Zollikon. Denn sollten Sie nach wie vor Einsicht in den Baurechtsvertrag wünschen, hätten Sie dem Gemeinderat Zollikon ein entsprechendes Gesuch um Informationszugang zu stellen. Eine allfällige Abweisung Ihres Gesuchs durch den Gemeinderat Zollikon könnten Sie dann mit Rekurs beim Bezirksrat Meilen anfechten. Weil somit der Bezirksrat allenfalls auch in dieser Sache dereinst als Rechtsmittelinstanz fungieren wird, ist es ihm heute verwehrt, Ihre konkrete Frage, ob Sie ein Einsichtsrecht haben, zu beantworten.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen und hoffen dennoch, mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRAT MEILEN

Die Präsidentin

Dr. iur. P. Merotto

Die Ratsschreiberin

MLaw E. Müller

Kopie an:

- Gemeinderat Zollikon, unter Beilage einer Kopie des Schreibens von Jürg Widmer vom 4. September 2017